



## **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Landessatzung erhoben. Sie betragen derzeit mindestens 1 % des Nettoeinkommens.
- (3) Der Monat der Aufnahme in den Kreisverband ist beitragsfrei. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beendet (siehe § 2) oder der Wechsel in einen anderen Kreisverband gegenüber dem Vorstand angezeigt wird, ist beitragspflichtig.
- (4) Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats fällig, bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 15. des ersten Monats im Quartal, bei halbjährlicher Zahlung bis zum Ende des I. und des III. Quartals, bei jährlicher Zahlung bis zum Ende des I. Quartals.
- (5) Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 2 Mahnverfahren**

- (1) Bei Beitragsrückständen erfolgt eine Zahlungserinnerung.
- (2) Ist das Beitragskonto eines Mitglieds länger als zwölf Wochen nach Fälligkeit nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied eine erste Mahnung per Brief geschickt. Hierin wird es an seine Beitragspflicht erinnert und auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen.
- (3) Eine zweite Mahnung wird frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung als Einwurfeinschreiben verschickt. Ist das Beitragskonto vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung weiterhin nicht ausgeglichen, wird dies als Austrittswunsch aufgefasst. Auf diese Folge wird in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen. Der Vorstand ist über die Ausstellung der zweiten Mahnung zu informieren.
- (4) Der Vorstand befindet per Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste frühestens vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung.
- (5) Eine nicht erfolgreiche Zustellung des Briefes hat keine aufschiebende Wirkung. Der Zahlungssäumige kann mit dem Kreisvorstand eine Vereinbarung über Ratenzahlungen vereinbaren.

## **§ 3 Sonderbeiträge**

- (1) Mandatsträger/innen auf Kreis- und Ortsebene leisten Sonderbeiträge an den Kreisverband in Höhe von 15% ihrer Aufwandsentschädigungen. Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen sind nicht zu berücksichtigen. Sofern Basisverbände bestehen, können Mandatsträger/innen den Sonderbeitrag aus Gemeindefamandaten beim zuständigen Basisverband leisten.
- (2) Alle Kandidat/innen für kommunale Ämter, auch Nichtmitglieder, werden bei den Kandidaturen darauf hingewiesen, dass von ihnen die Abgabe von Sonderbeiträgen in der unter (1) genannten Höhe erwartet wird.
- (3) Die Härtefallklausel (§ 1 Absatz 5) gilt entsprechend.

#### **§ 4 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und des Spenden-Codexes des Landesverbandes einzuwerben und anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die/der Spender/in nichts anderes verfügt hat.

(2) Die Annahme von Spenden für Dritte (die keine Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind) oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die/den Spender/in zurück zu überweisen.

(3) Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch einen Anspruchsberechtigten ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Brandenburg grundsätzlich abrechenbar sind. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Steuerrechts abweichende Regelungen bezüglich der Erstattungen beschließen.

(4) Spendenquittungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Kreisverband grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten zu erstatten. Hierfür sind die Kostenformulare des Landesverbandes einzusetzen. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Kostenabrechnungen sind vierteljährlich beim Vorstand einzureichen. Dabei ist der Erstattungsgrund anzugeben und durch Originalbelege nachzuweisen.

(5) Spenden von Fraktionen an die Partei sind verboten.

(6) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) ist nur die/der Kreisschatzmeister/in berechtigt. Die Bescheinigungen werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Jahresabschlussberichtes im Folgejahr versandt.

(7) Für Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind (Spendenquittungsformulare). Hiervon verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Kreisverband, und eine zweite Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

#### **§ 5 Haushalt, Kontoführung, Haushaltsplan**

(1) Ein Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der der Mitgliederversammlung möglichst vor dem Haushaltsjahr schriftlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Zusätzlich zum Haushaltsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Daraus soll die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre ersichtlich sein - insbesondere die Entwicklung des Vermögens und der Rücklagen für Wahlkämpfe.

(3) Ohne einen von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Haushalt dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(4) Ist abzusehen, dass Haushaltspositionen um mehr als 10 % ins Negative abweichen, kann durch Vorstandsbeschluss eine Umschichtung zwischen einzelnen Haushaltstiteln erfolgen. Stimmt die/der Schatzmeister/in der Umschichtung nicht zu, ist der Mitgliederversammlung unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Abstimmung vorzulegen.

(5) Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreisverband und den Basisverbänden zu sorgen. Dazu kann die Kreismitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes über eine Verteilung der finanziellen Mittel zwischen dem Kreisverband und den Basisverbänden beschließen.

(6) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes abzuwickeln. Barkassen werden nicht geführt. Es gilt das Vieraugenprinzip, d.h. jegliche Kontoaktivitäten können nur mit Zustimmung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters oder seiner Stellvertretung sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführung getätigt werden. Ebenso sind alle Rechnungen entsprechend abzuzeichnen. Konto-bevollmächtigt sind

die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister, die/der stellvertretende Finanzverantwortliche, die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer sowie ggf. eine (externe) Person, die mit der Buchhaltung beauftragt ist.

(7) Bei der Aufstellung des Finanzplans nach Absatz 2 ist die Bildung von Rücklagen für Kampagnen und Wahlen zu berücksichtigen. Über die Höhe der zu bildenden Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen:

- a. Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert. Die Geschäftsfelder der Bank müssen mit den Grundsätzen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbar sein.
- b. Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

## **§ 6 Rechnungslegung**

(1) Der/Die Schatzmeister/in legt den Jahresabschlussbericht eines Jahres spätestens zum 10. März des Folgejahres vor. Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des Jahresabschlussberichtes nach Parteiengesetz in der vom Bundesfinanzrat vorgegebenen Form. Der Bericht (inklusive aller Berichte der Basisverbände) muss von dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben sich in angemessenen Abständen mit Hilfe von Sherpa oder durch die Einsicht in die Kontoauszüge des Kreisverbandskontos einen Überblick über die finanzielle Lage des Kreisverbandes zu verschaffen. Der/Die Schatzmeisterin steht für Rückfragen zu einzelnen Umsätzen zur Verfügung.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter, das die Finanzverantwortliche bzw. den Finanzverantwortlichen im Verhinderungsfalle vertritt.

## **§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes (inklusive der Basisverbände) müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

## **§ 8 Finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen**

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Ein gemeinsames Bankkonto ist nicht möglich.

(2) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es eine schriftliche Vereinbarung geben, die nachvollziehbar macht, dass es keine unangemessenen finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung für die Partei gibt.

## **§ 9 Personal**

(1) Arbeitsverträge zwischen dem Kreisverband Potsdam-Mittelmark und deren Angestellten werden vom Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand darf Arbeitsverträge nur auf der Grundlage

eines Beschlusses der Mitgliederversammlung abschließen, in dem die Stelle selbst, eine Stellenbeschreibung und die Kriterien für das Auswahlverfahren festgelegt sind.

(2) Vor Ausschreibung und Besetzung einer Stelle ist die bzw. der Finanzverantwortliche anzuhören.

(3) Angestellte des Kreisverbandes erhalten eine Stundenvergütung, die sich im Rahmen der Haushaltslage an der Eingruppierung einer vergleichbaren Tätigkeit des Öffentlichen Dienstes orientiert.

## **§ 10 Haftung**

(1) Der Kreisverband darf finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, so dass die Deckung des Bankkontos/der Bankkonten gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind (in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt), rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

(3) Rechenschaftsberichte der Basisverbände sind bis zum 15.02. des Folgejahres bei der/dem Kreisschatzmeister/in vollständig abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe kann der Kreisverband eine Verzugsgebühr bis zu einer Höhe von 10 € pro angefangener Woche erheben. Darüber beschließt der Kreisvorstand.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Finanzordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark im Rahmen der Haushaltslage geändert werden.

(2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark.

(2) Die Finanzordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

*Diese Finanzordnung wurde auf der 1. Kreismitgliederversammlung des KV Potsdam-Mittelmark am 01.03.2012 in Caputh beschlossen, geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 16.10.2014 in Michendorf.*